

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	-------------------------------

**Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2024 und 2025
Feststellung der Kostenüber- und unterdeckungen,
Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2024/2025,
Beschluss über die Gebührenkalkulation 2024/2025,
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) - Beratung und Beschlussfassung**

Die Stadt Markdorf betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung stellt außerdem eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die (kostendeckende) Gebühren zu erheben sind.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 11.03.2010– 2 S 2938/08 entschieden hat, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt, hat der Gemeinderat beschlossen, die Abwassergebühren künftig getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben.

Nach Fertigstellung der Kalkulation hat der Gemeinderat erstmals am 14.12.2010 den Beschluss gefasst mit Wirkung vom 01.01.2010 eine gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Derzeit beträgt die Schmutzwassergebühr 2,15 € je m³ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,58 € je m² abflussrelevanter Fläche.

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Bei den Abschreibungen sind die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden.

Entsprechend des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 13.02.2013 sind die gebührenrechtlichen Ergebnisse aufgrund der tatsächlichen Kostenverhältnisse des jeweiligen Abrechnungszeitraums für das Schmutz- und Niederschlagswasser heranzuziehen und getrennt auszugleichen.

Für die Kalkulation 2024 und 2025 stehen die Kostenüberdeckungen im Schmutzwasser- und im Regenwasserbereich wie folgt zur Verfügung:

	2020	2021
Schmutzwasser	304.551,00 €	247.824,00 €
Niederschlagswasser	135.543,00 €	122.177,00 €

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation über die Verwendung der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu entscheiden. Ab dem Kalkulationsjahr 2022 können aufgrund den zwischenzeitlich vorliegenden umfassenden Kalkulationen sowohl Kostenüber- als auch Kostenunterdeckungen rechtssicher voll eingesetzt werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verlangt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, bei ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Die Stadt liegt mit der Einbeziehung der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 - 2021 innerhalb des Fünfjahreszeitraumes.

Es findet insbesondere eine Gebührenanpassung im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung statt. Grund hierfür ist ein höherer Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung sowie eine differenzierte Aufteilung der Kosten beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung entsprechend der aktuellen Gegebenheiten und die deutlich steigenden Kosten für die umfassende Abwasserreinigung mit einer sog. 4. Reinigungsstufe. Diese wurde im Rahmen einer umfassenden Investition auf der Verbandskläranlage im Jahr 2023 weitgehend fertiggestellt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung konnten die Umbaumaßnahmen im Rahmen eines Ortstermins bereits in Augenschein nehmen.

Die Gebühren für die Niederschlagswassergebühr können aufgrund der aktuellen Prognosen leicht gesenkt werden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024/2025 sieht damit eine getrennte Abwassergebühr von 2,24 €/m³ (+ 4,1 %, bzw. + 0,09 €) Schmutzwasser und 0,49 €/m² (-15,5 %, bzw. - 0,09 €) versiegelter Flächen vor. Das **Gebührenaufkommen reduziert sich** dadurch im Kalkulationszeitraum um rd. 56 T€.

Ein großer Bereich der Gebührenkalkulation befasst sich mit kalkulatorischen Kosten.

Bei der Abschreibung und Verzinsung sind folgende Sätze zugrunde gelegt:

Ortsnetze und Hausanschlüsse	2 - 4 %
Zuleitungssammler	2 - 2,5 %
Regenüberlaufbecken	2 – 2,5%
Kläranlage	2,5 – 4 %
Pumpen	5 – 7 %
Pumpwerke	8 – 9%
Lagerbehälter	7 – 10 %
Laborgeräte, Schränke, Werkstatteinrichtungen	4 – 10 %
Unterwasserpumpen	17 %
EDV-Ausstattung	12 - 20 %

Der Verzinsung des Anlagekapitals liegen die Restwert-Methode und der Mischzinssatz von 4 % zugrunde. Die Bemessung des Zinssatzes orientiert sich an der durchschnittlichen Abschreibungsdauer der Anlagen in der Abwasserbeseitigung.

§ 17 Abs. 3 KAG erfordert bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung eines Kostenanteils für die öffentliche Straßenentwässerung. Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ist Bestandteil der Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2024 und 2025 ergibt sich aus der Anlage (Anlage *).

Weitere Ausführungen können der Dokumentation der Kalkulation entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2023 zu.
2. Die Stadt Markdorf wird weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt Markdorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühren den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt.

aus dem kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

7. Dem vorgeschlagenen zweijährigen Kalkulationszeitraum für 2024 – 2025 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren (entsprechend der Anlage 7) werden wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) Schmutzwasserbeseitigung

- Kostenüberdeckung aus 2020 und 2021 in Höhe von 552.375 €

b) Niederschlagswasserbeseitigung

- Kostenüberdeckung aus 2020 und 2021 in Höhe von 257.720 €

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr 2,24 € pro m³ Abwasser.
- Niederschlagswassergebühr 0,49 € /m² abflussrelevanter Fläche

Bei diesen Gebührenansätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

9. Der Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der Anlage zuzustimmen.